

1. Nachtragssatzung vom zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Hilden vom 10.11.2010

Der Rat der Stadt Hilden hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.05.2015 (GV NRW S. 496) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird folgender § 9a in die Satzung aufgenommen:

§ 9a Gebühren

(1) Es werden Gebühren erhoben:

1. für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Baumschutzsatzung
2. für den Erlass einer Anordnung von Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Baumschutzsatzung
3. für die komplette Ablehnung eines Antrags nach § 6 Abs. 1 Baumschutzsatzung in Höhe von 75% der bei einer positiven Entscheidung fälligen Gebühr.

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 beträgt 24 € je angefangener 30 Minuten Arbeitszeit eines an der Bearbeitung des Antrages beteiligten Sachbearbeiters.
Es wird eine Mindestgebühr von 48 € erhoben.
Die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 3 beträgt 75 % der Gebühr, die bei der positiven Entscheidung fällig würde.

(3) Gebührenschuldner ist der Antragsberechtigte nach § 6 Abs. 4 Baumschutzsatzung.
Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Erlaubnis bzw. Ablehnung zu verbinden ist.

(5) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.